

Anlage 2

Benutzungsordnung für die Unterkunft Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) in Burgdorf

Die Unterkunft in Burgdorf, Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burgdorf. Sie dient der Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen mit einer Duldung, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit Bleiberecht und sonstigen politisch Verfolgten.

§ 1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Burgdorf hält in Burgdorf, Vor dem Celler Tor 51 („Östlich FTZ“), 31303 Burgdorf, für ausländische Flüchtlinge, die sich aufgrund des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Nds. Aufnahmegesetz) im Gemeindegebiet aufhalten oder die die Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) bereits durchlaufen haben und sich im Gemeindegebiet aufhalten und über keinen eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen, Wohnraum vor.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in der Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

1. Unterzubringende Personen (im Folgenden: Benutzer/-innen) werden durch schriftliche Zuweisungsverfügung in die Unterkunft eingewiesen.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung.
3. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der Benutzer/-innen gegenüber der Stadt Burgdorf, Sozialabteilung, oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Stadt Burgdorf,
 - c) wenn die Stadt Burgdorf feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzer/-innen nicht mehr bewohnt wird,
 - d) mit dem Tod der Benutzer/-innen.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Einweisung in die Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- den Benutzer/-innen anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Benutzer/-innen eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- die Benutzer/-innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnern und/oder Nachbarn führen,
- wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungskapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- die Benutzer/-innen eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
- die Benutzer/-innen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.

§ 4

Benutzung / Instandhaltung der Unterkunft

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
3. Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 15.00 Uhr jeglicher ruhestörende Lärm zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
4. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Stadt Burgdorf unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer/-innen auch dies der Stadt Burgdorf mitzuteilen.

Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
5. Jede Tierhaltung ist untersagt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren.

6. Den Benutzer/-innen sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen, Satellitenanlagen usw. sind nur mit Genehmigung der Stadt Burgdorf zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Burgdorf auf Kosten der Benutzer/-innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
7. Die von der Stadt Burgdorf beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Burgdorf ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet derjenige/diejenige, dem/der diese ausgehändigt worden sind.
8. Zur Beseitigung von Abfällen sind nur die dafür vorgesehenen Müllgefäße zu benutzen.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Sozialabteilung der Stadt Burgdorf. Bedienstete der Stadt Burgdorf sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- den Benutzer/-innen und deren Besucher/-innen Weisungen zu erteilen,
- aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/-innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke auf Zeit oder Dauer zu untersagen,
- in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten,
- aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer/-innen, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen. Daher dürfen Schließzylinder nicht eigenmächtig und ohne Zustimmung der Sozialabteilung ausgewechselt werden.

Der Austausch der Schlösser wird beim Zuwiderhandeln den Personen in Rechnung gestellt, die den Räumen zugewiesen wurden.

§ 6 Auskunftspflicht

1. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, der Stadt Burgdorf über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
2. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Burgdorf, Sozialabteilung, mitzuteilen.

§ 7

Räumung und Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/-innen die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
2. Kommen die früheren Benutzer/-innen dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Burgdorf berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der früheren Benutzer/-innen räumen und/oder säubern zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im privatrechtlichen Verfahren beigetrieben.
3. Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer/-innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Burgdorf diese Gegenstände einer Verwertung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
4. Die von der Stadt Burgdorf ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 8

Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung der Unterkunft der Stadt Burgdorf ist ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Stadt Burgdorf zu entrichten.

§ 9

Haftung

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet die Stadt Burgdorf nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Burgdorf, den 08.12.2016

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister